



DORFGEMEINSCHAFT KLEVEEZ E.V.

## Einladung zur Jahreshauptversammlung

Niederkleveez, 16.02.2025

**die Dorfgemeinschaft Kleveez e.V. lädt alle Mitglieder herzlich zur diesjährigen  
Jahreshauptversammlung 2025 am  
Freitag, den 07.03.2025 um 19:00 Uhr  
Ins Sportheim des SV Fortuna Bösdorf ein.**

### **Tagesordnungspunkte**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes/
4. Aussprache über den Tätigkeitsbericht
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastungen
  - Kassenwart (durch Kassenprüfer)
  - Vorstand (durch die anwesenden Mitglieder)
8. Vorstellung neue Satzung/ Erklärung der Satzungsänderung
9. Abstimmung über Inkrafttreten der neuen Satzung
10. Abstimmung zur Wahl Marina Grages zur kommissarischen Schriftführerin für ein Jahr, bis in 2026 ein neuer Vorstand für 2 Jahre gewählt wird.
11. Vorstellung Idee Fahrbücherei für Nieder- und Oberkleveez und Abstimmung über Antragstellung auf Kooperation bei unserer Gemeinde mit der Fahrbücherei Schleswig Holstein
12. Vorstellung Vorhaben Kanu Lagerregal an der Badestelle auf der Festwiese
13. Verschiedenes/ Anträge/ Aussprache



## DORFGEMEINSCHAFT KLEVEEZ E.V.

Liebe Mitglieder der Dorfgemeinschaft Kleveez e.V., liebe Vertreter der Gemeinde Bösdorf, liebe Freundinnen und Freunde,

beiliegend erhaltet Ihr den Entwurf der neuen Satzung. Über diesen Entwurf sollen die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung abstimmen, damit diese in Kraft treten kann.

Die Änderungen und die Modifizierung der Satzung vom 01.01.2002 ist notwendig und angebracht. Hier sind die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Der Sitz des Vereins musste geändert werden, da die Adresse „Am Dieksee 24“ nicht mehr aktuell ist. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung lautet der Sitz lediglich: 24306 Kleveez, Gemeinde Bösdorf. Eine erneute Satzungsänderung nach einem Vorstandswechsel ist somit dann nicht mehr zwingend notwendig, sofern der Vorstandsvorsitz ortansässig bleibt.
- Der Verein ist bereits im Vereinsregister in Kiel eingetragen, somit entfällt die Absichtserklärung über die Vereinseintragung.
- Der Satzungszweck musste neu formuliert werden, damit der Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erlangt und dergestalt Spendenbescheinigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Zwecke ausstellen darf.
- Die Mitgliedsbeiträge sollen nach 24 Jahren inflationsbedingt und bedarfsgerecht zum 01.01.2026 angepasst werden. So soll der Jahresbeitrag für Einzelpersonen von 12,00 Euro auf 18,00 Euro steigen und für Paare/ Familien pauschal auf 25,00 Euro. Die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ermöglicht es uns neben zusätzlichen Spendeneinnahmen, die dringend notwendigen Reparaturen und Anschaffungen zu finanzieren.
- Die Wahl des gesamten Vorstands soll einheitlich alle 2 Jahre erfolgen. Die bisherige Wahl der unterschiedlichen Posten in jeweils geraden und ungeraden Jahreszahlen ist kompliziert und nicht hilfreich. Ein etwaiger Vorteil, damit der Vorstand immer handlungsfähig und besetzt ist, erschließt sich nicht, da der amtierende Vorstand ohnehin bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt bleiben muss.
- Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung von 7 Tagen ist zu kurzfristig. Eine Änderung auf mindestens 14 Tage halten wir für angemessener.



## DORFGEMEINSCHAFT KLEVEEZ E.V.

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen und freuen uns zwecks Planung über eine Mitteilung, ob Ihr zur diesjährigen Jahreshauptversammlung kommt, unter:  
vorstand@dorfgemeinschaft-kleveez.de oder per Kurznachricht an 0175- 69 11111.

Mit besten winterlichen Grüßen

I.A.

Sebastian Schmitz

Für den Vorstand der Dorfgemeinschaft Kleveez e.V.

16.02.2025



DORFGEMEINSCHAFT KLEVEEZ E.V.

Satzung  
der  
„Dorfgemeinschaft  
Kleveez e.V.“



DORFGEMEINSCHAFT KLEVEEZ E.V.



DORFGEMEINSCHAFT KLEVEEZ E.V.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Rechte und Pflichten	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge	5
§ 6 Erlöschender Mitgliedschaft	6
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Vorstand	7 + 8
§ 9 Mitgliederversammlung	9
§ 10 Geschäftsbetrieb	10
§ 11 Auflösung	10
§ 12 Inkrafttreten	10



## DORFGEMEINSCHAFT KLEVEEZ E.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Kleveez e.V.“ und hat den Sitz in 24306 Kleveez, Gemeinde Bösdorf.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter dem Aktenzeichen VR 642 PL eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Dorfgemeinschaft Kleveez e.V.“ mit Sitz in 24306 Kleveez, Gemeinde Bösdorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ortsverschönerung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Ortsteilpflege, insbesondere Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen auf öffentlichen Grundstücken, Pflege von Biotopen, Reinhaltung und Abfallbeseitigung von Anlagen, Anlegen und Erhalt von Dorfgemeinschaftsflächen und – anlagen sowie Maßnahmen zur Förderung der Dorfgemeinschaft.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Eine Parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist unzulässig.



## DORFGEMEINSCHAFT KLEVEEZ E.V.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden. Der Bewerber muss im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Jugendliche unter 18 Jahren brauchen die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zur Eintrittserklärung.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden Beitrittserklärung, in welcher die Anerkennung der Satzung ausgesprochen wird. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist ein Einspruch nicht möglich. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Eintrittserklärung.

Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste und Leistungen von der Mitgliederversammlung auf Antrag mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit ernannt.

### § 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Den Mitgliedern steht es anheim, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zugeben.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Durch die Mitglieder sind jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt 12 EURO, für jedes weitere Mitglied einer Familie 6,00 EURO. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen keinen Beitrag.

Ab dem 01.01.2026 beträgt der Jahresbeitrag für Einzelpersonen 18,00 Euro. Für Paare und Familien beträgt er ab dem 01.01.2026 pauschal 25,00 Euro.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mitglieder, die unverschuldet in schwierige Vermögenslage geraten sind, können die Beiträge auf Antrag beim Vorstand für eine gewisse Zeit gestundet bzw. erlassen werden.



## DORFGEMEINSCHAFT KLEVEEZ E.V.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss
  
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.  
Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen.
  
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit dem fälligen Beitrag im Rückstand ist,
  - b) wenn ein Mitglied absichtlich gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt bzw. bei wiederholter öffentlicher Verletzung des Ansehens des Vereins.
  
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder.
  
5. Ausschluss, Austritt und Tod eines Mitgliedes heben alle Rechte am Vereinsvermögen auf.

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



## DORFGEMEINSCHAFT KLEVEEZ E.V.

### § 8 Vorstand

#### Der Vorstand:

1. Der Vorstand teilt sich in einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführerin/Schriftführer, der/dem Kassenwartin/Kassenwart und der/dem Organisatorin/ Organisator und einem Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführendem Vorstand, der/dem Leiterin/Leiter Jugend-und Festausschuss und drei Beisitzerinnen/ Beisitzern.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam.  
Beim Abschluss von Verträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein enthalten, bei Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.  
Sämtliche Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt und hat nach Beendigung seiner Amtszeit einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit abzugeben.
5. Ein Vorstandsmitglied kann vor Beendigung seiner Amtszeit durch den Vorstand seines Amtes enthoben werden, wenn er den Anforderungen seines Amtes nicht mehr entspricht oder gerecht werden kann.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.



## DORFGEMEINSCHAFT KLEVEEZ E.V.

6. Die Vorstandmitglieder führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich unter Beachtung der in den Vorstandssitzungen ergangenen Beschlüsse sowie der gesetzlichen Bestimmungen.
7. Beschlussfähigkeit ist bei Vorstandssitzungen nur dann gegeben, wenn im geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Vorstandmitglieder, im Gesamtvorstand mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Die Einladung zu diesen Sitzungen haben mindestens 48 Stunden vorher schriftlich zu erfolgen, zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands kann sie schriftlich oder mündlich ohne Einhaltung einer Mindestfrist erfolgen.
8. In jedem Jahr wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren ein Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer sind keine Vorstandmitglieder.
9. Wiederwahl ist in allen Fällen, mit Ausnahme der in Punkt 8 genannten Kassenprüfer, zulässig.
10. Bei Beschlüssen im Vorstand entscheidet einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Verneinung. Der 1. Vorsitzende hat das Recht des Einspruchs, um eine neuerliche Prüfung zu ermöglichen. Der Einspruch hat aussetzende Wirkung. Der erneute und endgültige Beschluss kann frühestens auf der nächsten Sitzung gefasst werden.
11. Jede Änderung in der Vereinsführung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.



## DORFGEMEINSCHAFT KLEVEEZ E.V.

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht vom Vorstand besorgt werden kann.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, mindestens aber einmal jährlich.
4. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe fordern, in der die Gründe dafür genannt sind.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
6. Der Zweck der Versammlung soll bei der Einberufung mitgeteilt werden.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
8. Die Abstimmung kann durch Handerheben oder durch geheime Wahl erfolgen.
9. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Verneinung.
10. Wer von der Beschlussfassung betroffen ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.
11. Eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben ist.
13. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand  $\frac{1}{10}$  der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
14. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) Abänderung der Satzung
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Festlegung des monatlichen Mitgliederbeitrags
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.



## DORFGEMEINSCHAFT KLEVEEZ E.V.

### § 10 Geschäftsbetrieb

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat der Kassenwart den Vermögensstand festzustellen. Die Unterlagen sind den Kassenprüfern jederzeit zur Überprüfung vorzulegen.
3. Über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### § 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bösdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Ortsverschönerung in der Ortschaften Niederkleveez/ Oberkleveez.

### §12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.